

## **Satzung der Wandersperken Oelsnitz/V. e.V.**

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Wandersperken Oelsnitz/V. e.V. und hat seinen Sitz in Oelsnitz/v.. Das Vereinsbild ist der Wandersperk. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Sachsen e.V., im Kreissportbund Vogtland e.V. und im Verband Vogtländischer Gebirgs- und Wandervereine e.V.. Er ist im Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.

### **§ 2 Vereinszweck**

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes – das sportliche Wandern und der Volkssport – sowie die Förderung der Heimatpflege und der Heimatkunde. Insbesondere sollen die Liebe zur Heimat und das Verständnis für die Besonderheiten der Vogtländer und seiner Bewohner geweckt werden sowie die Heimatkunde und das Brauchtum gepflegt und gefördert werden. Außerdem werden die Wanderwege gepflegt und die Natur geschützt.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- **Vereinswanderungen nach dem jährlichen Terminplan in und um das Vogtland herum sowie organisierte Wanderfahrten auch über das Vogtland hinaus – hierzu gehören regelmäßig Vorträge während der Wanderungen über die besuchten Orte bzw. besondere Gegebenheiten (z.B. Flora, Fauna, Sehenswürdigkeiten usw.)**
- Teilnahme an Wanderungen anderer Vereine
- **Ausrichten von öffentlichen Wanderungen und Veranstaltungen in und um Oelsnitz/Vogtland**
- **Besuche von Museen und Veranstaltungen in und um das Vogtland herum, um die Heimatkunde zu pflegen**
- **Pflege der Wanderwege**

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstige Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

**Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.**

## **§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr, es beginnt am 01.01. und endet am 31.12. jeden Kalenderjahres.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Ehrenmitglieder können werden – Natürliche Personen, die sich um die Förderung des Wandersports und Volkssport sowie um die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde besondere Verdienste erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes des Vereins und der Mitgliederversammlung ernannt.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
  - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder
  - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist die Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

## **§ 7 Rechte der Mitglieder**

Jedes Mitglied ist berechtigt an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt an dessen Veranstaltungen teilzunehmen und dessen Einrichtungen, z. Bsp. das Vereinszimmer, zu besuchen.

## **§ 8 Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied ist verpflichtet sich aktiv an der Vereinsarbeit zu beteiligen. Den monatlichen Vereinstouren des Vereins gilt der Vorrang. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung des Vereins sowie die auf der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu befolgen. Es ist durch das Mitglied ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Es hat die Pflicht, der gültigen Beitragsordnung Folge zu leisten. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Teilnahme an den Mitgliederversammlungen zu sichern.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 10 Die Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung schriftlich einzuberufen, unter Eihaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist für die Behandlung besonders wichtiger grundlegender Vereinsangelegenheiten zuständig.

Zu ihren Aufgaben gehören:

- Bestätigung der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Wahl und Abberufung des Vorstandes
- Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
- Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung

Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlussfassung über Änderungen der Satzung ist die Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigter Mitglieder erforderlich. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung eine schriftliche Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen und des Zwecks beantragt.

## **§ 11 Der Vorstand**

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichtes,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder

Der Vorstand besteht nach § 26 BGB aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter. Ihm gehören weiter an:

- der/die Schatzmeister/-in
- der/die Wanderwart/-in
- der/die Verantwortliche für Kultur und org.-technische Arbeit
- der/die Schriftführer/-in
- der/die Verantwortliche für Öffentlichkeitsarbeit

Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter einberufen.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie dem Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

Die zwei Vorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich einzeln. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend davon beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des § 3 Abs.26a EStG eine pauschale Abgeltung seines Aufwandes gezahlt werden kann.

## **§ 12 Kassenprüfer**

Die Kassenprüfer, mindestens zwei Mitglieder, werden auf der Mitgliederversammlung für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Sie prüfen die Finanzgeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung findet jährlich vor der Mitgliederversammlung statt. Die Kassenprüfer geben zur Mitgliederversammlung einen Prüfbericht ab.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Es ist die Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder erforderlich. Als Liquidatoren sollten der Vorsitzende und Schatzmeister bestellt werden.

**Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Verband „Vogtländischer Gebirgs- u. Wandervereine e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.**

Die vorliegende Satzung wurde am ..... zur Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.